

so kommt doch dem gegenüber außer demjenigen, was soeben über den Eintritt der Staatskasse im Falle eines etwaigen Fehlbetrags bemerkt worden ist, noch in Betracht, daß das Vermögen der Unterstützungskasse mit dem Staatsvermögen vereinigt wird und die zeither aus der Staatskasse geleisteten Zuschüsse in Zukunft wegfallen. Der Unterschied gegenüber dem zeitherigen Zustande wird daher nur ein mehr formeller sein.

Ähnlich liegen die Verhältnisse bei den Beamten ohne Staatsdienereigenschaft im Bereiche der Landesanstalten. Dieselben sind ebenfalls Mitglieder einer selbständigen, ausschließlich für sie bestimmten Pensionskasse, deren Vermögen Ende Juni 1895: 291 824 .M 73 . $\frac{1}{2}$  betragen und zu welcher der Staat in der Finanzperiode 1894/95 nach dem Staatshaushalts=Etat (Kap. 70 Tit. 42) 12 000 .M jährlich zugesprochen hat. Zwar haben die Mitglieder dieser Pensionskasse fortlaufende Klassenbeiträge zu zahlen, welche sich zu dem angegebenen Zeitpunkte auf 13 900 .M jährlich belaufen haben. Es ist auch in den Statuten behufs Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben eine Erhöhung der Mitgliederbeiträge vorgesehen. Zu dieser Maßregel wird man aber schon mit Rücksicht darauf, daß es sich fast ausschließlich um geringer besoldete Beamte handelt, voraussichtlich nicht verschreiten. Auch wird sich die Zahlung von Mitgliederbeiträgen auf die Dauer kaum aufrecht erhalten lassen, da die Pensionsbeiträge bei allen übrigen Beamten weggefallen sind. Unter diesen Umständen wird auch hier die Pensionslast in der Hauptsache von der Staatskasse getragen. Es tritt daher, wenn infolge der beabsichtigten Verleihung der Staatsdienereigenschaft an die Mitglieder der Pensionskasse die letztere sich erledigt und die auf dieselbe gewiesenen und die künftig auszusetzenden Pensionen auf Kap. 108 des Staatshaushalts=Etats übernommen werden, eine Mehrbelastung der Staatskasse um so weniger ein, als gleichzeitig infolge der Auflösung der Pensionskasse das Vermögen der letzteren mit dem Staatsvermögen verschmolzen werden kann und die zeitherigen Zuschüsse aus der Staatskasse künftig wegfallen.

Ebenso wenig entsteht dadurch ein Mehraufwand für die Staatskasse, daß den in Kap. 40 — Landgerichte, Amtsgerichte und Staatsanwaltschaften — aufgeführten Beamten ohne Staatsdienereigenschaft die letztere verliehen wird. Denn diese Beamten rücken in der Regel schon jetzt in Stellen, mit welchen die Staatsdienereigenschaft verbunden ist, ein und erhalten bei der Pensionirung die Zeit, während der sie als Beamte ohne Staatsdienereigenschaft angestellt gewesen sind, als Staatsdienstzeit angerechnet.

Auders liegt dagegen die Sache bei den übrigen hier in Betracht kommenden Beamten. Dieselben sind größtentheils Mitglieder von Kasseneinrichtungen, die nicht ausschließlich für diese Beamten bestimmt sind, sondern auch andere, nicht in einem Beamtenverhältnisse zum Staate stehende Personen umfassen und die zur Zahlung der Pensionen und Unterstützungen erforderlichen Mittel in der Hauptsache durch Erhebung von Beiträgen von den Mitgliedern einer- und den Anstellungsbehörden, Arbeitgebern u. andererseits aufbringen. Es kommen hierbei namentlich die Pensionskasse für die landwirthschaftlichen und gewerblichen Beamten und Lehrer, die Allgemeine Knappschaftspensionskasse, die Pensionskasse für die Porzellanmanufaktur u. in Frage. Wird den gegenwärtig diesen Klassen als Mitglieder angehörenden Staatsbeamten die Staatsdienereigenschaft verliehen, so scheiden sie damit aus dem zeitherigen Versicherungsverhältnisse aus. Die vom Staate für die Ausscheidenden zeither gezahlten Pensionsbeiträge fallen weg. Die künftig auszusetzenden Pensionen werden auf das Finanzzahlamt gewiesen und aus Kap. 108 bestritten. Die Pensionsklassen selbst können aber wegen der übrigen ihnen angehörenden Personen nicht aufgelöst werden, sondern bleiben auch ferner noch bestehen. Es kann daher auch von einer Einziehung ihres Vermögens zur Staatskasse nicht die Rede sein. Dafür werden aber auch die zeither für Staatsbeamte ausgesetzten und auf die fraglichen Pensionsklassen gewiesenen Pensionen nicht mit auf die Staatskasse übernommen, sondern auch ferner noch